

Das Land Uri und das Stift Beromünster, Schicksalsgenossen : oder Einweisung einer Urkunde in das richtige Jahr (1231)

Autor(en): **Aebi, Joseph Ludwig**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **26 (1871)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Das Land Uri und das Stift Beromünster, Schicksalsgenossen;

oder

Einweisung einer Urkunde in das richtige Jahr.

Von J. L. Aebi, Chorberrn.

(1231), 25. Mai.

(Stiftsarchiv Münster lib. crinitus fol. 4. Copia pag. 13.) ¹⁾

H. Dei gratia Romanor. Rex semper Augustus Fidelibus suis universis canonicis beronen. | gratiam suam et omne bonum, Accedentem ad nos dilectum consaguineum nostrum uolricum Co- | mitem de Kiburg basiliensis ecclesie Canonicum benigne recepimus, et ipsum electum a uobis | de prepositura beronensi inuestiuimus, constituentes eum Imperialis aule Capellanum veluti tene | mur facere prepositos dicti loci, cupientes ei dignitates suas loco et tempore Ampliare. Qua | de re mandamus prudentie uestre regia auctoritate firmiter precipientes, quatenus prelibato prepo- | sito uestro de omnibus iusticiis et rationibus prepositure beronensis obediat ad plenum et fideliter | intendatis, quod qui facere neglexerit, sciat se regalem eminentiam nostram graviter offen- | disse. Datum apud Hagenowe viij kl. Junii Ind. iiij.

¹⁾ Abgedruckt bei Herrgott II. 200.

Von einer Hand, die dem 14. Jahrh. anzugehören scheint, steht am Rande:

»Confirmatio electionis cuiusdam | prepositi Ecclesie Beron. facta per | H. Imperatorem et in Capellanum Imperator. constituto.«

Unter diesen Worten steht weiter die Bemerkung:

»Originale habetur in archiv. | Circiter annum 1192.«

Herrgott fügt seinem Abdrucke bei: »Ex autographo archivi Beronensis Ecclesiae,« und gibt ihm die Jahrzahl 1186. Dieselbe hat J. Müller I. 375.

In der Copie des Liber crinitus S. 13 ist von neuerer Hand, vielleicht von Propst Göldlin, beigefügt 1186, was wahrscheinlich in die Sammlung von Herrgott übergegangen ist.

Segeffer führt in seiner Rechtsgeschichte des Cantons Lucern I S. 714, Anm. 3 die Urkunde ebenfalls an, und zwar mit der Jahrzahl 1192. Ebenso Lang, Grundriß S. 733.

In dem Statutenbuch der Propstei vom J. 1567 ist die Urkunde auch abgeschrieben (Fol. 41) mit dem am Schlusse gemachten Beisatz: »Circiter anno 13. 3«, d. h. die Stelle der Zehner ist offen behalten; gemeint ist aber König und Kaiser Heinrich VII., der 1313, 24. Aug. starb.

Ebenso schreibt Hr. Staatsarchivar Friedrich Bell in seinen neuestens beendigten Regesten des hiesigen Stiftsarchivs auf das Regest dieser Urkunde: „1186 oder 1192.“ Dasselbe thun die Mittheilungen der antiq. Gesellsch. v. Zürich XXXIII, 23.

Die Einführung der wichtigen Urkunde in ein bestimmtes Jahr schwankt also bisher zwischen den Jahren 1186 und 1192.

Allein gegen beide Jahre muß die Kritik mehr als ein Bedenken erheben, — sie muß alle beide als unhaltbar erklären und der Urkunde ein ganz anderes Jahr anweisen.

Betrachtet man zuerst den Inhalt des Briefes in seinem Eingange, so stellt dieser sich also dar:

„Der römische König Heinrich investirt seinen Blutsverwandten, den Grafen Ulrich von Riburg, Domherrn von Basel, den das Stift Münster an die Propstei gewählt hatte, mit dieser Würde, und setzt ihn zum Caplan des kaiserlichen Hofes ein, wie er verpflichtet ist, es zu thun den Pröpsten des erwähnten Ortes, zu Folge des Wunsches, seine Würden zeit- und ortsgemäß zu erweitern.“

Darin liegen offenbar drei Dinge vor:

- a. Das Stift wählt seinen Propst, und zwar einen Grafen Ulrich v. Riburg;
- b. der römische König investirt ihn;
- c. derselbe fügt der Würde den Ehrentitel: „Kaiserlicher Hofcaplan“ bei.

Nun kommen in einer Urkunde (bei Hgtt. II. 178) vom Jahr 1155, 8. Christm., die Brüder Grafen Hartmann, Adelbert und Ulrich von Riburg vor, ebenso in der Urkunde des römischen Kaisers Friedrichs I., gegeben zu Lenzburg 1173, 20. Horn., die Brüder Hartmann und Ulrich von Riburg, sowie in einer sehr merkwürdigen Urkunde, die im J. 1185 Friderich, der Herzog von Schwaben (Sohn Kaisers Friderich) von sämtlichen Vornehmen (Principibus) des Herzogthums unterzeichnen ließ, finden sich unter diesen wieder Albrecht und Ulrich von Riburg (Hgtt. II. 196.)

Hieraus folgt nun zunächst:

Unter den erwähnten drei Grafen von Riburg war Hartmann der älteste, Ulrich der jüngste; dieser aber mußte im J. 1155 vierzehn Jahre zurückgelegt haben, da er als Zeuge zweier Urkunden und sogar in der Umgebung des Kaisers erscheint.

Da nun die in Frage liegende Urkunde von Herrgott ins J. 1186 gesetzt wird, so muß derselbe Graf Ulrich, der in den dreißig Jahren von 1155 bis 1185 in den Urkunden angeführt wird, in dem Jahr 1186 mindestens fünf und vierzig Jahre alt gewesen sein. In dieser Beziehung waltet demnach kein Widerspruch gegen die Möglichkeit, daß er zum Propste in Münster konnte gewählt werden. Dieser Umstand wird auch durch die In-diction IV unterstützt. Wahrscheinlich hat all dieses Herrgott oder seinen Gewährsmann zu jener Vermuthung geführt.

Allein, es ist zunächst auffallend, daß in den vier angeführten Urkunden Graf Ulrich nirgends als Geistlicher oder als Chorherr von Münster erwähnt wird; allerdings konnte der Wahl die Weihe auch erst noch folgen, wie anderwärts Fälle vorkommen; doch waren dieses stets seltene Erscheinungen und dürfen nicht als maßgebend in Betracht gezogen werden. Auffallend bleibt also die leere Anführung des Namens immerhin.

Vielleicht gibt die Person des Ausstellers der Urkunde einen

neuen Anhaltspunkt. Es ist: H. dei gratia Romanor. Rex semper Augustus.

Zur Zeit der angeführten vier Urkunden (von 1155 bis 1185) war Oberhaupt des römischen Reiches Friederich mit dem rothen Barte: er war am Samstag den 18. Brachm. 1155 zu Rom von Papst Adrian IV. als Kaiser gekrönt worden, und dadurch, obgleich er noch kinderlos war, erhielt ein ihm als Kaiser geborner Sohn das Recht der Nachfolge auf dem Throne. Im zehnten Jahre des Kaiserthumes — im J. 1165 — wurde ihm sein erster Sohn Heinrich geboren, und schon im vierten Altersjahre (1169, 15. Aug.) zu Aachen von Philipp, Grafen von Heinsberg, Erzbischof von Cöln, feierlich gekrönt. Demnach war Heinrich im J. 1186 gerade ein und zwanzig Jahre alt und schon sieben Jahre Rex Romanorum.

Wer sollte also nicht glauben, daß das Jahr 1186, welches Herrgott als Jahr der Urkunde annimmt, nicht das richtige gewesen sei?!

Und dennoch ist von all' diesem nichts, gar nichts richtig.

König Heinrich war das ganze Jahr 1186 in Italien: Dort heurathete er am 27. Jänner Costanza, die Thronerbin von Sicilien, belagerte im Heumonat Drvieto (Urbem veterem) und erscheint erst ein Jahr später zu Goslar (in Deutschland). Die vorliegende Urkunde aber ist zu Hagenau gegeben. Sie kann also unmöglich in's J. 1186 gehören.

„Nun, da gibt ja der Lib. Crinitus das J. 1192.“

Allerdings; aber dieses ist eben so wenig haltbar.

Schon die Randbemerkung: »Confirmatio electionis cuiusdam prepositi Ecclesie Beronensis facta per H. Imperatorem« von derselben Hand, welche die Jahrzahl 1192 beigesezt hat, ist nicht eben geeignet, Zutrauen zur Gründlichkeit ihres Erfinders zu erwecken, da die Urkunde von einem H. Imperator nichts weiß, den erwählten Propst aber ausdrücklich „Ulrich, Grafen von Riburg“ nennt.

Was für die Jahrzahl 1192 zu sprechen scheint, ist der wichtige Umstand, daß Kaiser (Imperator) Heinrich am 15. Horn., 4. und 5. März 1192 wirklich zu Hagenau war und Urkunden ausstellte; allein es war H. Romanor. Imperator, nicht aber H. Romanor. Rex; denn der H. Romanor. Rex war am 15. April

(Ostermontag) 1191 von Papst Cölestin III. zum Kaiser gekrönt worden. Der Unterschied aber zwischen Romanor. Rex und Romanor. Imperator wurde von den Reichsoberhäuptern und ihrer jeweiligen Kanzlei streng beobachtet. Denn der Romanor. Rex hatte erst nur den Anspruch auf die Kaiserkrone (das jus ad rem), und war noch nicht Imperator, bis er diese erhabenste aller Kronen aus der Hand des Stellvertreters Christi oder seines Bevollmächtigten erhalten hatte. Diese Krone setzte ihn über alle weltlichen Fürsten der Erde. Demnach hatten auch die Kaiserurkunden einen höhern Werth, als diejenigen eines noch nicht zum Imperator erhobenen Rex Romanorum. Kein Kaiser gab nach der erhaltenen Kaiserkrönung ferner Urkunden als einfacher Rex Romanorum. — Endlich hatte das Jahr 1192 nicht die Ind. IV, sondern X.

Das Jahr 1192 fällt daher ebenfalls dahin.

Hiemit hat aber die Kritik ihre Aufgabe noch nicht gelöst sie hat erst den negativen Theil behandelt; es bleibt ihr noch der positive übrig, nämlich die Zeit der Urkunde muß jetzt ausgemittelt werden.

Die Urkunde beginnt mit den Worten: »H. Romanor. Rex«, und schließt: »Datum apud Hagenowe viij Kl. Junii Ind. iij.«

Es gibt keinen folgenden Romanor. Rex, dessen Name mit H. anfinke, ausgenommen König Heinrich, der älteste Sohn Friedrichs II. und der Constantia von Aragonien.

Dieser Heinrich, geboren im J. 1212, wurde am 23. April 1220 zu Frankfurt a. M. zum römischen Könige gewählt und am 8. Mai 1222 von Engelbert, Grafen von Berg, Erzbischof zu Cöln, in Aachen gekrönt. Sein Vater machte den erst zehnjährigen Sohn zu seinem Stellvertreter in Deutschland, während er in Italien und sogar in Palästina abwesend war, — natürlich unter Beigabe eines jeweiligen Pflegers oder Vormundes, und eines geheimen Raths ¹⁾ (Böhmer, Reg. Frid. II., 212.)

Wie aber die reifern Jahre eintraten, so erwachten in Heinrichs junger Brust die Gedanken und Gelüste nach einer gänzlich unabhängigen Stellung in Deutschland. Zwei Dinge wirkten dabei besonders mit.

¹⁾ In diesem befand sich Cunrat von Buznang, Abt von St. Gallen. (Böhmer, Reg. Frid. II. pag. LX.)

Zunächst war Friderich seit einer Reihe von Jahren fortwährend in Italien und hier mit dem Oberhaupte der Christenheit in beständigem Zermürfnis. Handelte nun der Sohn auch in den Aufträgen des Vaters, so wurde seine Stellung doch äußerlich als eine selbstständige aufgefaßt, und Heinrich sich dessen nur zu bald bewußt.

Sodann als Friderichs Streit mit der Kirche heftiger wurde, so suchte dieser durch das Mittel großer Zugeständnisse geistliche und weltliche Fürsten und Gemeinwesen in Deutschland zu gewinnen. Das aber konnte nur durch König Heinrich erreicht werden. So kam dieser allmählig zu großem Einflusse und wurde geehrt, gesucht, gefeiert. Im siebenzehnten Jahre seines Lebens that er den entscheidenden Schritt: er dankte seinen letzten Vormund, den Herzog Ludwig von Baiern, von sich aus ab ¹⁾ und trat selbstständig auf.

In der Mitte des Jänners, des Aprils, und in den ersten Tagen des Mai 1231 hielt er zu Worms Hof- und Reichstage von größter Wichtigkeit.

Wenige Wochen nach dem Reichstage zu Worms kam Heinrich dem Rheine entlang aufwärts nach Hagenau. Ganz dem angeführten Streben getreu gab er hier dem Thale Uri die Reichsfreiheit zurück mit den Worten:

Ecce vos redemimus et exemimus de possessione Comitis R. de Habsburc. Datum apud Haginow VII Kal. Junii Ind. IV. (Tschudi I. 125. Hgtt. II. 239. Schweiz. Mus. I. 209.)

Dies geschah also am 26. Mai.

Eine weitere Zeitangabe ist nicht beigefügt, aber der Ausgang der Urkunde ist demjenigen der in Besprechung liegenden bis auf ein einziges Strichlein vollkommen gleich, bis auf VIII Kal.

Es war also am Tage vorher, am 25. Mai 1231, als Graf Ulrich von Riburg, der erwählte Propst, vor den römischen König Heinrich zu Hagenau trat, der bisherige Domherr von Basel, und um die Investitur in Temporalibus nachsuchte. Heinrich gab sie, und noch mehr: er verlieh dem Neugewählten den Titel „Imperialis aulae Capellanus“, eine Handlung, die nur im Namen und

¹⁾ Böhmer, Reg. Frid. 232.

Auftrage des Kaisers, d. h. seines Vaters, geschehen konnte, da Heinrich ja nicht Kaiser, sondern nur erst römischer König war.

Betrachtet man noch die Indictio, welche bei den besprochenen Jahren 1186, 1192 um so nothwendiger in Betracht kommen mußte, da in der Urkunde die Jahrzahl gänzlich fehlt und die Indictio eben ein Kriterium der Jahresangaben ist, — so findet man, daß beim Jahr 1231 die Ind. IV. ganz genau zutrifft.

Aus dem Gesagten folgt nun:

1) Die Jahrzahl 1186, welche Herrgott beigelegt hat, ist, obgleich die Indictio entspricht, unmöglich, weil König Heinrich VI. am 25. Mai dieses Jahres nicht in Hagenau, sondern in Italien war.

2) Die Jahrzahl 1192 ist unmöglich, weil Heinrich VI. in diesem Jahre schon Kaiser war, die Urkunde aber von einem Rex Romanorum gegeben, und überdieß die Indictio nicht IV, sondern X ist.

3) Mit diesen beiden Jahrzahlen fällt auch Heinrich VI. außer Betracht, und es ist kein anderer Heinrich mehr als Aussteller der Urkunde zu denken, als Heinrich VII., der Sohn Friderich II.

4. Die Zeitverhältnisse machen diese Annahme nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern dienen auch zur Beleuchtung der Urkunde.

Wer war aber der neugewählte Propst Ulrich von Riburg?

Die Vogtei über das Stift Münster war durch Erbe vom Hause Lenzburg an die Grafen von Riburg gelangt; sie war ein Lehen des Reichs, d. h. sie vermittelte im Namen des römischen Königs und Kaisers dem Gotteshause den Schirm des obersten Schutzherrn der Kirche gegen stets bestimmte Nutznießungen. Es war also eine Ehre und kirchliche Stellung. Gerade jener Graf Hartmann, der mit seinen Brüdern Adelbert und Ulrich in den Urkunden vom 8. Decbr. 1155, am 20. Hornung 1173 auf dem Schlosse Lenzburg und im J. 1185 beim Herzog Friderich von Schwaben vorkommt, war mit Richenza, der Tochter des Grafen Arnold von Lenzburg, verheurathet. So kam, als im J. 1172 mit dem Grafen Ulrich das Haus Lenzburg ausgestorben war, die Vogtei über das Stift Münster an das Haus Riburg.

Allein um das Jahr 1217 hatten die Grafen Ulrich, Hartmanns einziger Sohn, und seine Söhne Wernher und Hartmann

diese Befugniß gegen das Gotteshaus Münster arg mißbraucht und den Bann der Kirche sich zugezogen. Nachdem sie über denselben lang sich hinweggesetzt, erging auf Bitten des Propstes Dietrich von Hasenburg, der nach Italien zu Kaiser Friderich gereist war, über die Grafen die Reichsacht; sein Sohn Heinrich sollte sie in Deutschland verkünden und vollziehen. Aber dieser eilten die Grafen vor und machten mit dem Stift eine Sühne. (1223, 25. Mai lib. Cr. fol. 4.)

Hieraus kommt für den vorliegenden Zweck nur so viel in Betrachtung: Es gab also einen Grafen Ulrich von Kiburg, der zwei Söhne Wernher und Hartmann hatte. Er hatte aber noch einen dritten Sohn. Denn in einer Urkunde des Archivs (des aufgehobenen Gotteshauses) Wettingen ist zu lesen: »Nouerint . . . universi . . . quod H. Comes de Kiburch cum consensu fratris sui Vl. Constantiensis canonici et H filii fratris sui beate memorie Wer. quondam Comitis de Kiburch . . . contulit.« Der Schluß lautet: »Acta sunt hec anno ab incarnatione domini MCCXXX.«

Somit hießen die Söhne des Grafen Ulrich: Wernher, Hartmann und Ulrich, Domherr zu Constanz und Basel (Trouillat 1, 491—492; 2, 43—45); Wernher war aber im Jahre 1230 nicht mehr am Leben, da er beim Kreuzzuge Friderichs II. gegen das Ende des Jahres 1228 vor Accon gefallen war; er hatte aber einen Sohn Hartman hinterlassen, welcher gewöhnlich der jüngere genannt wird. Endlich hatten Hartman und Ulrich, der Domherr, noch eine Schwester, Heilwig, wie das Fahrzeitbuch von Muri beim 30. April bezeugt: »30. Aprilis 1260 Heilwig Comitissa de Kiburg, mater Rudolphi I. Regis Romanorum.« (Hgtt. II. 836.)

Und wirklich nennt Albrecht, Domherr zu Straßburg und Basel (Urk. 1243, 26. Christm. Hgtt. II. 272), der Bruder Rudolfs, des Landgrafen im Elsaß und spätern Königs, ihrer beider Mutter „Heilwig“; derselbe Rudolf aber gibt dem ältern Grafen Hartman von Kiburg die Benennung: »avunculus noster« (Urk. 1271, 16. Heum. Hgtt. II. 427 vgl. 397.)

Demnach bestand das Grafenhaus Kiburg im J. 1230 aus den Geschwistern Hartman dem ältern, Ulrich dem Domherrn, Heilwig, der Mutter des spätern Königs Rudolf, und ihrem Bruderssohne Hartman dem jüngern.

Um diese Zeit war, wie schon erwähnt, Propst zu Münster

Dietrich von Hasenburg; in schwieriger Zeit hatte er ausgeharrt, die gewaltthätig zersprengten Mitbrüder wieder gesammelt, dem Stift durch Mühe und Opfer Frieden und Fortbestand gegeben, und den Aufbau der abgebrannten Stiftskirche eingeleitet. (Urk. 1231, 15. April. St. A. Münster.) Aber seine Erlebnisse beugten ihn; er starb im achten Jahre nach der Sühne mit den Grafen von Riburg (1231 ¹⁾, 22. April).

Das Stift hatte von den schweren Verlusten sich kaum erholen können, und es mochte in seinem Schooße wohl nicht viele Bewerber um die damals wenig beneidenswerthe Stelle der Propstei geben. Unter solchen Verhältnissen mochten die Capitularen bedenken, daß es von Vortheil sein könnte, wenn sie den noch lebenden Gliedern des Hauses Riburg einen Beweis von Verfühlichkeit gäben.

Des Grafen Hartmans jüngerer Bruder Ulrich war überdieß Conventual von Einsiedeln und Domherr der Hochstifte Basel und Constanz. Waren die Einkünfte der Propstei zu Münster nun auch immer noch dürftig, so hatte Graf Ulrich doch schon hinreichende Einnahmen, um mit Würde an der Spitze des alten Stifts seiner Vorfahren zu stehen. In Folge der Stiftung des Grafen Ulrich, des Reichen, von Lenzburg (1036, 9. Horn.) und der Bestätigung durch Kaiser Friderich I. (1173, 4. März) wählten die Chorherren den erwähnten Grafen Ulrich von Riburg zu ihrem Vorstande. Es mochte um dieselbe Zeit geschehen sein, als der junge König Heinrich VII. seinen Reichstag zu Worms hielt.

Als der König nach Hagenau herauf gekommen war, so erschien vor ihm der neu Gewählte und erhielt die Belehnung mit dem zeitlichen Einkommen und allen Rechten der Propstei Münster.

Den Absichten gemäß, die Kaiser Friderich II. nährte, in seiner Stellung gegen die Kirche sich einen starken Anhang so weit hin als möglich zu verschaffen, erhob sein Sohn den Propst von Münster zum Imperialis aulae Capellanus und gewann denselben wie das Stift nicht minder für sich als für seinen Vater.

Propst Ulrich von Riburg aber verwaltete die Propstei nur bis in's dritte Jahr (1233), da wurde Graf Berchtold von

¹⁾ Nicht 1232, wie Geschichtsfbr. V. 107 und bei Neugart. II. 147 b. steht.

Helfenstein ¹⁾, Bischof von Gur, zu Neams erstochen. Die Wichtigkeit, den Sprossen eines mächtigen Hauses an der Spitze des bischöflichen Sprengels zu haben, um in einer Zeit, wo der Reichsschutz fehlte, Hülfe in der Nähe zu finden, übte nicht weniger Einfluß beim wählenden Domcapitel, als der Umstand, daß Graf Ulrich seine frühern Pfründen beibehalten konnte ²⁾, weil das Einkommen des Bisthums allzugerating war. Die Domherren wählten also den Propst von Münster zum Bischof von Gur. Dieser gab die Propstei sofort auf und zog nach dem Orte seiner neuen Bestimmung. Allein auch hier lebte er nicht mehr lange, sondern starb im Jahr 1237 am 6. Heumonath, während seine Schwester Heilwig ihn noch um 23 Jahre, sein älterer Bruder Hartman um 27 Jahre überlebten.

So dürfte die Person des Propstes Ulrich von Riburg in ein, so weit es in Kürze geschehen kann, gehöriges Licht gestellt, die Urkunde aber eben so in die einzig mögliche und durch die Zeitumstände geforderte Zeit gestellt sein, nämlich auf den 25. Mai 1231.

Hiemit ist aber schließlich noch ein Ergebniß erreicht, welches nicht unerwähnt bleiben darf.

Die lange Abwesenheit des Kaisers Friderich aus Deutschland, das Reichsvicariat seines Sohnes, des eben erwähnten jungen römischen Königs Heinrich, der frühe Tod seines besten Rathes, des Erzbischofs Engelbert von Cöln, durch Mörderhand (1225, 7. Nov.), die Schwachheit seines Nachfolgers, des Herzogs Ludwig von Baiern — alle diese Umstände weckten bei den zahlreichen Fürsten des unbewachten Reiches die Begierde, die Reichsgewalt, welche zum Schutz und Schirm ihrer Unterthanen gegen die Vergewaltigungen dieser Herren in der Hand des Königs und Kaisers lag, nicht nur zu schwächen, sondern durch thatsächliche Annäherung an diese zahlreichen Fürstengeschlechter selbst zu bringen. Es war eine centrifugale Bewegung, und was die Grafen und Fürsten

¹⁾ Stumpf, L. X. c. 18. sub. fin., der die Annal. Prædicator. Basil. anführt. S. Böhm. Font. 2, 2 z. J. 1233. — Eschubi I. 128. — Hartm. Annal. Heremi p. 241. Sie nennen den Bischof „B. v. Heiligenberg.“ Potthast Sup. S. 297.

²⁾ Urf. des Papstes Gregor IX. Reate, 1234, 13. Juli. (Böhmer, Reg. Frider. p. 341.)

thaten, das versuchten in ihrer Stellung die Ritter. Es ist eine Thatsache, daß ohne Friderich den Zweiten von Staufen gewiß jene traurige Zeit des Zwischenreichs niemals eingetreten wäre, und nie der traurige Grundsatz sich herausgebildet hätte, nicht Männer von großem Länderbesitz, sondern solche von geringer Hausmacht an's Reich zu wählen.

Bei solcher Sachlage wurden die freien Städte des Reichs, die freien Gemeinden und die Collegiatstifte wahre Stützen der Reichsgewalt. Diese sich zu schaffen, gab der römische König Heinrich am 25. Mai 1231 dem Stift Münster im Argau durch Erhebung seines Propstes zum Capellan des kaiserlichen Hofes und am Tage darauf, am 26. Mai, dem Land Uri die Reichsfreiheit.

So sind Uri und Beromünster zu Schicksalsgenossen geworden.

